

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses
- am Mittwoch, den 25.09.2019 um 17:00 Uhr
- Großer Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses am 13.06.2019
- 3 Wohnbaulandentwicklung; - Mündlicher Bericht der Verwaltung
- 4 Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“ (3. Änderung);
- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 279/XVIII
- 5 Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ (1. Änderung), OT Warzen;
- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 280/XVIII
- 6 Bebauungsplan Nr. 2A „Limmer –Nord – neu -“;
Aufhebung des Bebauungsplanes;
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB; **Vorlage: 285/XVIII**
- 7 Regionalisierung in Verein "Pro Leinebergland" -
Verlängerung der Zweckvereinbarungen
"Regionalmanagemnet", "Mobilitätszentrale" und "Tourismus"
bis 2023; **Vorlage: 283/XVIII**
- 7.1 Statusbericht Region Leinebergland; **Vorlage: 284/XVIII**
- 8 Lärmaktionsplan der Stadt Alfeld (Leine);
Mitwirkung der Öffentlichkeit durch Öffentliche Auslage.
Vorlage: 282/XVIII
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Anfragen



Amt: Planungsamt
AZ: 61.11

Vorlage Nr. 279/XVIII

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses | 25.09.2019 |
| Verwaltungsausschuss | 10.12.2019 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 11.12.2019 |

Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck,, (3. Änderung);
- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss hat den Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ am 18.06.2019 gefasst. Da es sich um ein Verfahren gem. § 13 BauGB handelt, konnte von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden.

Der Entwurf der Planung hat vom 03.07. bis einschließlich 05.08.2019 öffentlich ausgelegen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme hervorgegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich beteiligt. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ der Stadt Alfeld (Leine) wird in der vorliegenden Fassung nebst Begründung beschlossen. § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ wird damit aufgehoben.

Anlagen:

- Anlage 1: Planänderung
- Anlage 2: Begründung

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“, 3. Änderung

Aufhebung § 2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“

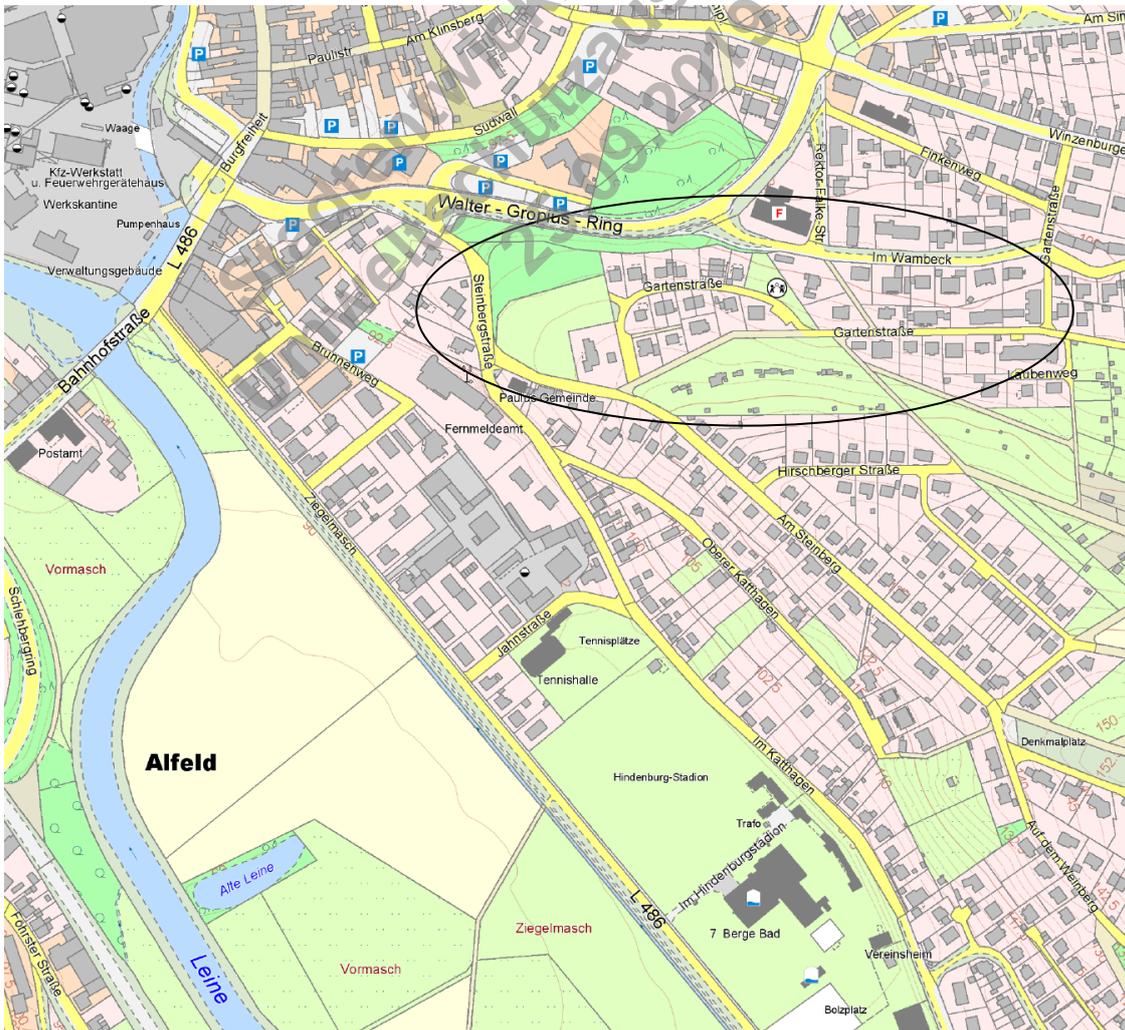
Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“ beschlossen.

Alfeld (Leine;

(Siegel)

Bürgermeister
(Beushausen)



1. Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ umfasst den Ursprungsplan, ausgenommen den Bereich der 1. Änderung im Bereich des Laubenweges. Für deren Geltungsbereich hat der Rat der Stadt Alfeld Leine den Ursprungsplan in seiner Sitzung am 02.10.1997 aufgehoben.

Die räumliche Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



2. textliche Festsetzungen

Der am 24.04.1997 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“ enthält in § 2 die nachfolgende textliche Festsetzung:

„Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten - nur überschritten werden, wenn die Zufahrten auf den Baugrundstücken wasserdurchlässig hergestellt werden. Befestigungen von privaten Grundstückszuwegungen sind wasserdurchlässig herzustellen.“

Diese textliche Festsetzung wird für den Änderungsbereich vollständig gestrichen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet eingestellt.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Alfeld (Leine) -Baudezernat-.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 22.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und im Internet eingestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 03.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat den Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wanbeck“ (3. Änderung) nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“ ist gem. § 10 Abs. 3 am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden

Alfeld (Leine),

Bürgermeister



4

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 43 „Im Wambeck“, 3. Änderung

- Begründung -

1. Aufstellungsbeschluss

„Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ gefasst.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB ist von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abzusehen.

2. Planbereich

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsplans. Ausgenommen sind die drei Baugrundstücke entlang des Laubenwegs, welche im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ liegen. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) den Ursprungsplan in seiner Sitzung am 02.10.1997 aufgehoben.

3. Anlass und Ziel der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „ Im Wambeck“ enthält u.a. folgende textliche Festsetzung:

§ 2 *Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen -Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten- nur überschritten werden, wenn die Zufahrten auf den Baugrundstücken wasserdurchlässig hergestellt werden. Befestigungen von privaten Grundstückszuwegungen sind wasserdurchlässig herzustellen.*

Durch diese Festsetzung wird für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten die 50%ige Überschreitungsmöglichkeit des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sehr eingeschränkt, bleibt jedoch für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bestehen.

Der Hintergrund dieser Festsetzung ist heute nicht mehr konkret nachvollziehbar, die Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 43 enthält keine Aussage dazu. Die damalige Eingriffsbeurteilung lässt vermuten, dass die Versickerungsfähigkeit auf den Baugrundstücken so wenig wie möglich eingeschränkt werden sollte. Sinnvoll wäre dann aber die Einbeziehung der Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 gewesen.

Zudem kommt das hydrogeologische Gutachten von 1995 (Büro Hüsken) zu dem Ergebnis, dass die Versickerung von Oberflächenwasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht gegeben ist. Das vermutlich hinter der Festsetzung stehende Ziel der Förderung der Grundwasserneubildungsrate ist somit ohnehin nicht umsetzbar.

Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Ziel der 3. Änderung ist die Aufhebung des § 2 der textlichen Festsetzungen.

Die Planzeichnung incl. der festgesetzten GRZ bleibt unverändert, weitere Planinhalte oder öffentliche Belange sind nicht berührt.

Der westliche Teil dieses Änderungsbereichs liegt innerhalb des sog. Achtungsabstands um den Störfallbetrieb SAPPI Alfeld GmbH. Die Aufhebung der textlichen Festsetzung ermöglicht keine Vorhaben i.S. der „Seveso-III-Richtlinie“

5. Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde dementsprechend abgesehen. Eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht sind daher nicht notwendig. Dies gilt auf für die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB.

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der zeitgleich stattfindenden Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht.



Amt: Planungsamt
AZ: 61.11

Vorlage Nr. 280/XVIII

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ortsrat Warzen | 24.09.2019 |
| Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses | 25.09.2019 |
| Verwaltungsausschuss | 10.12.2019 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 11.12.2019 |

**Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“, (1. Änderung), OT Warzen;
- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss hat den Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ am 18.06.2019 gefasst. Da es sich um ein Verfahren gem. § 13 a BauGB handelt, konnte von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden.

Der Entwurf der Planung hat vom 03.07. bis einschließlich 05.08.2019 öffentlich ausgelegen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme hervorgegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich beteiligt. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ der Stadt Alfeld (Leine), OT Warzen, wird in der vorliegenden Fassung nebst Begründung beschlossen. Nr. 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ wird damit aufgehoben.

Anlagen:

- Anlage 1: Planänderung
- Anlage 2: Begründung

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“, 1. Änderung, OT Warzen

Aufhebung Nr. 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“

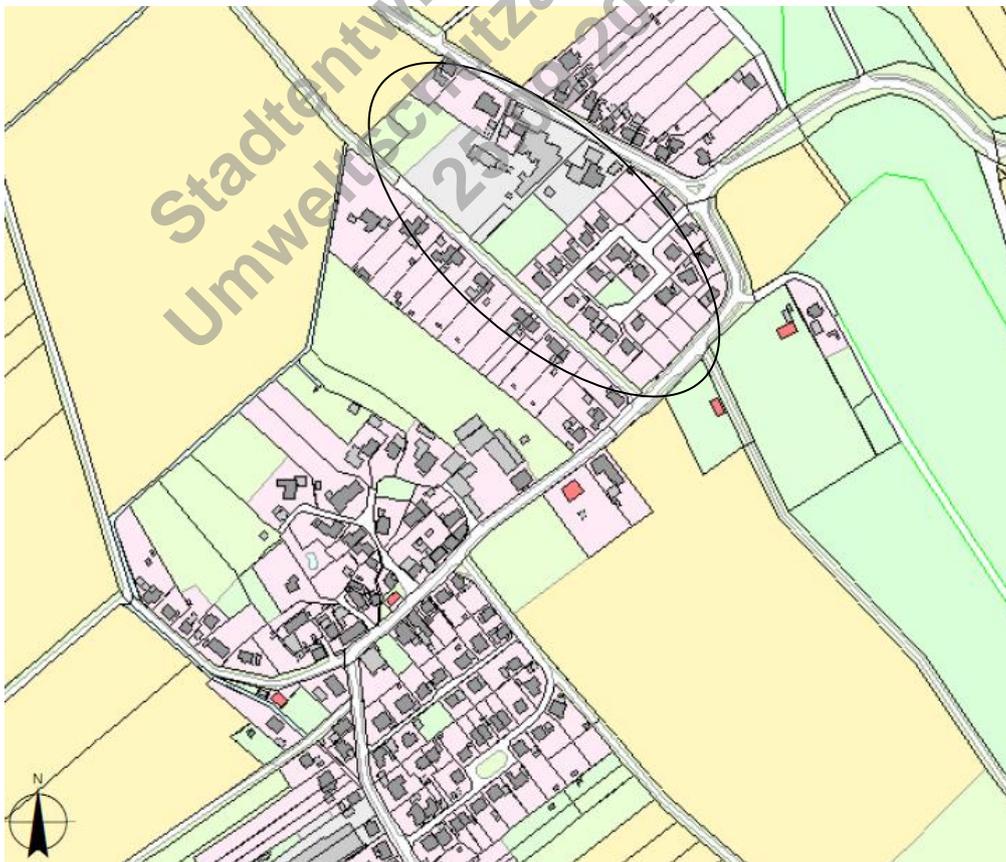
Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ beschlossen.

Alfeld (Leine;

Bürgermeister
(Beushausen)

(Siegel)



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
(c) 2010 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ umfasst das komplette Teilgebiet 1 des Originalplans. Teilgebiet 2 setzt ausschließlich Anlagen für die Regenwasserrückhaltung fest und ist deshalb von der betreffenden textlichen Festsetzung nicht betroffen.

Enthalten sind neben den Straßenverkehrsflächen sämtliche Baugrundstücke entlang der Straßen „Am Warzer Turm“ und „Eschenschlag“ sowie die Grundstücke auf der nordöstlichen Seite der Straße „Schatzkammer“.

Die räumliche Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



2. textliche Festsetzungen

Der am 22.01.2003 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ enthält als Nr. 3 die nachfolgende textliche Festsetzung:

„Zulässige Grundfläche (§19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO findet keine Anwendung.“

Diese textliche Festsetzung wird für den Änderungsbereich vollständig aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.5 „Schatzkammer“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet eingestellt.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Alfeld (Leine) -Baudezernat-.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 22.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und im Internet eingestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 03.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat den Bebauungsplan Nr. 45 „Schatzkammer“ (1. Änderung) nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ ist gem. § 10 Abs. 3 am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden

Alfeld (Leine),

Bürgermeister



5

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“, 1. Änderung, OT Warzen

- Begründung -

1. Aufstellungsbeschluss

„Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ gefasst.

Es handelt sich hierbei um eine Nachverdichtung gem. § 13 a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ und kann im beschleunigten Verfahren geführt werden.

2. Planbereich

Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich Teilgebiet 1 des Originalplans, da die Festsetzung Teilgebiet 2 nicht betrifft. Bei den von der Aufhebung betroffenen Grundstücken handelt es sich um sämtliche Grundstücke entlang der Straßen „Am Warzer Turm“ und „Eschenschlag sowie die Grundstücke auf der nordöstlichen Seite der Straße „Schatzkammer“.

Diese sind bereits bebaut und befinden sich in Privatbesitz.

3. Anlass und Ziel der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ schließt durch Nr. 3 der textlichen Festsetzungen die Überschreitungsmöglichkeit des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO komplett aus. Dadurch ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Garagen, Stellplätze, Gartengerätehäuser u.ä. ausgeschlossen. Sämtliche bauliche Anlagen und sonstige versiegelte Flächen dürfen somit max. 40% der Grundstücksfläche erreichen.

Im Hinblick auf die durch den Bauträger mit durchschnittlich 470 m³ Größe verkauften Grundstücke bleiben somit nur 188 m² Grundfläche für sämtliche baulichen Anlagen, Zufahrten und Wege.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ führt das Planungsbüro aus: *„Zur Vermeidung einer für die Grundwasserneubildungsrate und den Oberflächenwasseranfall ungünstig hohen Versiegelung wird weiterhin festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19*

Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden darf (textl. Festsetzung Ziff. 3)."

Im Laufe der Jahre haben die Bauherren vielfach genehmigungsfreie Änderungen in Form von Gartengerätehäuser, Nebenanlagen zur Holzlagerung, Pflasterarbeiten vorgenommen. Auf diesem Wege ist die GRZ auf einer Vielzahl von Baugrundstücken mittlerweile deutlich überschritten.

Anstelle eines anzuordnenden Rückbaus hat sich die Stadt Alfeld (Leine) dazu entschieden, die sehr begrenzte Bebaubarkeit auf das in anderen Baugebieten übliche Maß anzuheben, indem die Überschreitungsmöglichkeit des § 19 BauNVO durch Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 3 greifen kann. Damit handelt es sich um eine Nachverdichtung der bereits möglichen Bebauung.

Die Planzeichnung bleibt von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ unberührt.

Die Baugrundstücke im Änderungsbereich umfassen insgesamt 28.551 m² Fläche. Nach bestehendem Baurecht dürfen max. 11.420,40 m² versiegelt werden, durch den Wegfall der textlichen Festsetzung Nr. 3 dürfen künftig weitere 5.710 m² durch Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc. bebaut werden. Insgesamt können dann 17.130,60 m² bebaubar und versiegelbar sein. Damit erfüllt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 m² Grundfläche).

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind weder Umweltprüfung noch Umweltbericht notwendig.

Eine Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist aber nach wie vor notwendig.

Da eine erhöhte Bodenversiegelung durch die 1. Änderung ermöglicht wird, reicht die ursprüngliche Kompensation nicht aus. Diese wird innerhalb des Flächenpools der Stadt Alfeld (Leine) kompensiert. Im Auenpark wurden im Herbst 2015 westlich des Altarms landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen extensiviert und u.a. Pflanzfläche D mit 19 standortheimischen großkronigen Laubbäumen umgesetzt (H 3xv mB STU 18-20). Diese Bäume sind bis auf eine Ausnahme noch keiner Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Aus diesem Pool werden der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ 500 m² Fläche und 4 Bäume als Kompensation auf Dauer zugeordnet.

5. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde dementsprechend abgesehen. Eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht sind daher nicht notwendig. Dies gilt auf für die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB.

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der zeitgleich stattfindenden Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht.

Stadtentwicklungs- und
Umweltschutzausschusses
25.09.2019



Amt: Planungsamt
AZ: 61.1

Vorlage Nr. 285/XVIII

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ortsrat Limmer | 24.09.2019 |
| Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses | 25.09.2019 |
| Verwaltungsausschuss | 10.12.2019 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 11.12.2019 |

**Bebauungsplan Nr. 2A „Limmer –Nord – neu -;
Aufhebung des Bebauungsplanes;
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Der Entwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Limmer – Nord – neu“ hat in der Zeit vom 03.07. bis 05.08.2019 (einschließlich) öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat annähernd zeitgleich vom 26.06.2019 bis 05.08.2019 (einschließlich) stattgefunden.

In beiden Verfahrensschritten sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht worden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2A Limmer – Nord – neu – gem. § 10 BauGB. Er beschließt auch die Begründung der Aufhebung.

Die Beschlussempfehlung des Orsrates Limmer wird in der Sitzung vorgetragen. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss sowie Verwaltungsausschuss werden um zustimmende Empfehlung gebeten.

Anlagenverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 2 A

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplanes Nr.2A „Limmer Nord - Neu“, OT Limmer Aufhebung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Limmer Nord - Neu“ beschlossen.

Alfeld (Leine;

Bürgermeister
(Beushausen)

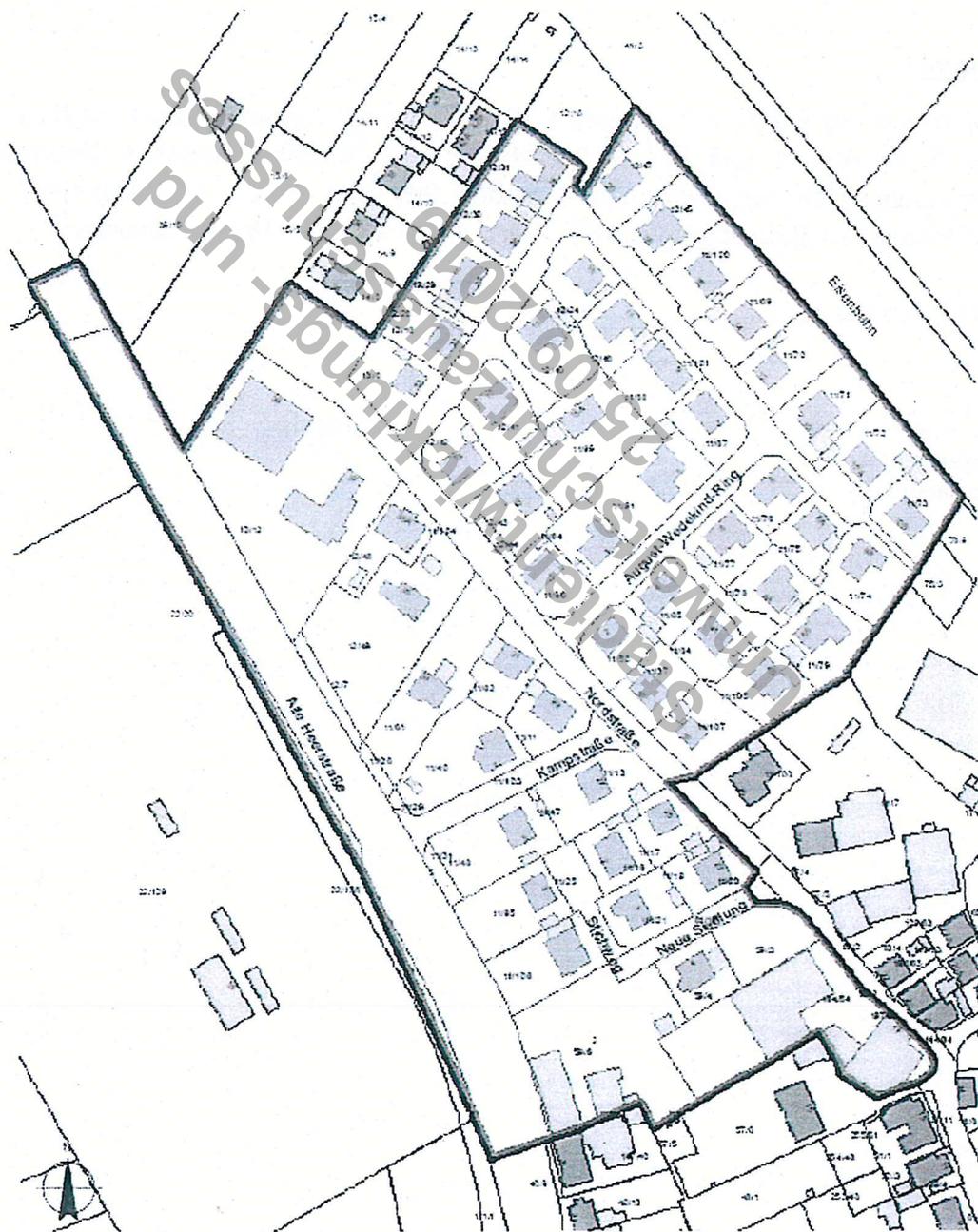
(Siegel)

-Entwurf-

1. Geltungsbereich

Das Gebiet zwischen der Straße „Im Leinegrund“ im Süden, der „DB-Strecke“ im Osten, der „Bundesstraße 3“ im Westen und der nördlichen Grenze der Grundstücke „August-Wedekind-Ring 24 - 32“ im Norden.

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung
3. Satzungsbeschluss
4. Bekanntmachung
5. Verletzung von Vorschriften

Stadtentwicklungs- und
Umweltschutzausschusses
25.09.2019

Stadtentwicklungsausschuss
25.09.2019

Bebauungsplan Nr. 2 A „Limmer Nord - Neu“, Aufhebung

- Begründung -

1. Städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Die Aufhebung umfasst das Gebiet des heute noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2A „Limmer-Nord neu“. Konkret ist dies der nördliche Teil der Ortschaft Limmer zwischen der Straße „Im Leinegrund“ der Sporthalle mit der gesamten Bebauung des „August-Wedekind-Ring“.

Das Plangebiet ist vollständig bebaut; auf den einzelnen Grundstücken bestehen planungsrechtlich ausreichende Möglichkeiten für angemessene Entwicklungen. Das Gebiet ist insgesamt durch die Anbindungen „Nordstrasse“ und „Kampstrasse“ erschlossen.

2. Ziele und Zwecke der Planung / Gründe für die Aufhebung

Das ursprüngliche Ziel des Bebauungsplanes war die wohnbauliche Weiterentwicklung der Ortschaft Limmer. Der Plan ist von der noch selbständigen Gemeinde Limmer aufgelegt und nach der Gebietsreform von der Stadt Alfeld zu Ende gebracht worden.

Alle plangegebenen Bebauungsmöglichkeiten sind vollständig ausgenutzt; auf den meisten Grundstücken bestehen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten.

Dagegen bestehen jedoch Planfestsetzungen, die nicht vollziehbar/ umsetzbar sind. Ein Flächenwiderspruch besteht dabei in der Festsetzung der an der B 3 liegenden, nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes. Diese liegen vollständig innerhalb der Baufreihaltezone nach dem Niedersächsischen Straßengesetz.

3. Auswirkung der Aufhebung

Der gesamte Ortsteil Limmer ist vollständig als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu definieren. Die zukünftige bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Ausgenommen sind der Bereich „Weinbergfeld“ und ein kleiner Teil des Ortskernes (Umkreis Reitanlage).

Im Innenbereich i.S. des § 34 BauGB sind solche Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Der Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB erfasst städtebauliche Kriterien, mit denen das Einfügungsgebiet die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

verfolgt. Durch die bereits erfolgte Bebauung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der zukünftigen Anwendbarkeit von § 34 BauGB eine Störung oder massive Fehlentwicklung ausgeschlossen. Dies umso mehr als dass der Bebauungsplan maßstabsbildend die Umgebung geprägt hat.

Der Wegfall des Bebauungsplanes eröffnet eine städtebaulich verträgliche und sinnvolle Nachverdichtung auch in der vertikaler Form (Dachgeschossausbau). Dies bewirkt eine planerische Stärkung des Ortsteils, weil dadurch avisierte Bindungen der Folgegenerationen entstehen können.

3.1. Bestandssicherheit

Der Gebäudebestand bleibt in Gänze unangetastet. Nutzungsmöglichkeiten werden durch die Aufhebung nicht eingeschränkt.

3.2. Erschließung

Die Erschließungssituation bleibt in Lage, Umfang und Zweckbestimmung unverändert bestehen. Die vorhandenen und ausreichenden öffentlichen Verkehrsflächen sind fertiggestellt und durch Widmung gesichert.

4. Umweltbericht

4.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan soll aufgehoben werden um einerseits in sich widersprüchliche, nicht vollziehbare Festsetzungen aufzuheben und um sinnvolle Nachverdichtungsmöglichkeiten auch in vertikaler Dimension (Aufstockung, Ausbau vorhandener Dachgeschosse) zu ermöglichen und so einen Beitrag zur Fortentwicklung des Gebäudebestandes zu leisten.

Die seinerzeitige städtebaulich ordnende Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen und die überwiegende Festsetzung von nur einem Vollgeschoss ohne erkennbaren städtebaulichen Grund entsprechen nicht heutigen Ansprüchen und städtebaulichen Leitlinien. Die Festsetzungen behindern heutige und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten einer grundstücks- und gebäudeoptimierten Bebauung. Insgesamt erscheint eine Aufhebung des Bebauungsplanes als sinnvoll und zielorientiert. Nach der Aufhebung können Erweiterungsabsichten der Bestandsgebäude auf ausreichender Basis des § 34 BauGB beurteilt und gestalterische Fragen zur Wahrung des Ortsbildes bewältigt werden.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden

4.2.1 Vorgehensweise

Im Folgenden sollen die umweltrelevanten Auswirkungen, die ermittelt sind, beschrieben und bewertet werden. Hierzu wird je Schutzgut der Bestand und mögliche zu erwartende Entwicklungen angegeben. Anschließend bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung (Aufhebung) sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkung beleuchtet.

4.2.2 Schutzgut Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige, nutzungsbedingte Emissionen, sonstiges)

Der Planungsbestand verfügt aufgrund seines großen Anteils an privaten Grünflächen der Grundstücke über ein hohes Erholungs- und Freizeitwertpotenzial. Typisch für den Ortsteil ist die vorrangig durch in offener Bauweise entstandene Wohnhausbebauung in ein- bis zweigeschossiger Bauweise und großdimensionierter Gartengrundstücken. Die dabei vorzufindende Baudichte entspricht einer ortstypischen, aufgelockerten Einzel- und (teilweise) Doppelhausbebauung ohne störende gewerbliche Nutzungen. Durch den Wegfall des Bebauungsplanes ist insgesamt betrachtet keine Zunahme wesentlicher Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

4.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. Der hohe Grünanteil resultiert primär aus

großzügigen privaten Gartenflächen. Der aktuelle Bebauungsplan enthält keinerlei umweltrelevante Festsetzungen, die in Bezug zum Artenschutz von Bedeutung sind. Hierunter versteht man beispielweise Regelungen zum Erhalt von schützenswerten Bäumen oder Grünflächen, die einen Lebensraum für geschützte Arten darstellen könnten. Ein Eingriff erfolgt durch die Aufhebung nicht. Des Weiteren gelten die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes und des niedersächsischen Naturschutzgesetzes unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

4.2.4 Schutzgut Boden (Bodenversiegelungen, Bodenbelastungen, Altlasten)

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt, so dass sich nur in geringfügigem Ausmaß Nachverdichtungspotenziale ergeben.

4.2.5 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasser, Schadstoffeintrag)

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer oder ausgewiesene Wasserschutzzonen vorhanden. Relevante Auswirkungen auf Grundwasser sind nicht zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Klima

Das Wohngebiet ist durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt, die sich an den historischen Kern mit landwirtschaftlich Betrieben anlehnt. Kennzeichnend sind auch großzügige Grundstücks- und Gartenflächen. Der öffentliche Raum ist auf die Erschließungsfunktion beschränkt. Somit übernehmen vor allem die privaten Gartenflächen eine klimatische Funktion.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)

Im Plangebiet befinden sich zwei Baudenkmäler. Die Aufhebung des Bebauungsplanes, in dem diese nicht gekennzeichnet sind, ändert die durch das niedersächsische Denkmalschutzgesetz unmittelbar geltenden Schutzbestimmungen nicht. Hinweise auf Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

4.2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung/Durchführung der Planung (Aufhebung)

An der Nutzung der Fläche würde sich nichts ändern. Entsprechende Vorhaben werden nach § 34 BauGB beurteilt. Da die nach Bebauungsplan entstandene Bebauung gleichzeitig Maßstab für das nach § 34 erforderliche Einfügen ist, ist die Entwicklung der Umwelt weitestgehend identisch.

4.2.9 Bodenschutzklausel

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich in Abhängigkeit der bisher ausgeschöpften Baurechte die Möglichkeit, eine behutsame Nachverdichtung im Bestand zu erzielen. Der Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB kann zu teilweise zusätzlicher Bestandsverdichtung und damit einer optimierten Ausnutzung der großen Grundstücken führen. Dies entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da die Inanspruchnahme

von Außenbereichsflächen vermieden und stattdessen die Nutzung von Flächen im Innenbereich (Nachverdichtung) fokussiert wird.

4.3 Umwidmungssperrklausel

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um ein vollständiges bebautes Gebiet, so dass es zu keiner anderen Nutzung, sondern lediglich zu einer theoretischen Inanspruchnahme bisher nicht in Anspruch genommener Flächen kommt.

4.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele

und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind

Das ursprüngliche städtebauliche Erfordernis zur umfassenden Reglementierung Entwicklung des Planbereichs ist mittlerweile abgeschlossen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sollen nunmehr die nicht vollziehbaren sowie restriktiven und unzeitgemäßen Festsetzungen aufgehoben und untergeordnete Baurechte zur Nachverdichtung zugänglich gemacht werden. Insofern besteht keine alternativen Planungsmöglichkeiten, um das geschilderte Ziel der Aufhebung erreichen zu können.

4.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklungen des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung ist zu konstatieren, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit der Aufhebung der Bebauungspläne zu erwarten sind. Das Plangebiet ist vollständig bebaut, so dass die Planaufhebung keine erheblichen qualitativen oder quantitativen Veränderungen von Umweltqualitätsaspekten zur Folge hat.

5. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entsteht keine dauerhafte erhebliche Auswirkung oder ein schwerwiegender Eingriff in Natur und Landschaft. Geringe Auswirkung wie ein leicht erhöhter Versiegelungsgrad durch eventuelle bauliche Nachverdichtung treten lediglich in einem unerheblichen Umfang auf.

6. Sonstige Hinweise

Es findet das volle Regelverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt (vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Auslegung der Planung und anschließender Abwägung. Der Rat der

Stand der Planung: Juni 2019 (Auslegungsbeschluss)

Stadt Alfeld (Leine) beschliesst letztendlich die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Stadtentwicklungs- und
Umweltschutzausschusses
25.09.2019



Amt: Planungsamt
AZ: 61.1

Vorlage Nr. 283/XVIII

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses | 25.09.2019 |
| Verwaltungsausschuss | 10.12.2019 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 11.12.2019 |

Regionalisierung in Verein "Pro Leinebergland" - Verlängerung der Zweckvereinbarungen "Regionalmanagement", "Mobilitätszentrale" und "Tourismus" bis 2023

Die Finanzierung der Region Leinebergland bzw. des Vereins „Pro Leinebergland e. V.“ ist darauf ausgelegt, dass das Leinebergland in der nächsten Förderperiode wieder als Leader-Region berücksichtigt wird und dann erneut Strukturfördermittel der Europäischen Region beanspruchen kann.

Turnusgemäß sollte die nächste Förderperiode für die Dauer von 6 Jahren am 01.01.2021 einsetzen, aus diesem Grund haben die Kommunen ihre entsprechenden Zweckvereinbarungen bis dahin befristet. Nach verlässlichen Hinweisen des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser wird sich der Beginn aber bis zum 01.01.2024 verzögern. Mit dieser Vorlage werden deshalb Anschlusszweckvereinbarungen über die Finanzierung des Regionalmanagements und der Handlungsfelder Mobilität und Tourismus zur Beschlussfassung durch die Räte der Regionsgemeinden vorgelegt, wobei von der Zweckvereinbarung Tourismus der Flecken Delligsen und Gemeinde Sibbesse ausgenommen sind.

Die in der Ursprungszweckvereinbarung über das Regionalmanagement ausgewiesenen Tabellenbeträge wurden im Zuge der Gründung des Regionsvereins am 15.12.2015 auf der Basis von Kostenschätzungen kalkuliert. Beschäftigungsverhältnisse sind zu einem großen Teil erst danach begründet worden und in allen 3 Zweckvereinbarungen sind Tarifsteigerungen unberücksichtigt geblieben. Demgemäß sind die Ursprungsbeträge nicht mehr auskömmlich und sind die in den Anschlusszweckvereinbarungen ausgewiesenen Tabellenbeträge neu kalkuliert worden.

„Freie Spitzen“ ergeben sich aus der Neukalkulation nicht. Seine die Personalkosten übersteigenden Aufwendungen deckt der Regionsverein im Wesentlichen aus Fördermitteln und zweckgebundenen Zuwendungen von Industrie- und Gewerbebetrieben. Hierzu wird auf den ebenfalls beigefügten Haushaltsplan des Vereins Bezug genommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Anschlusszweckvereinbarungen „Regional-management“, „Mobilität“ und „Tourismus“ wird zugestimmt.

Anlagenverzeichnis:

Zweckvereinbarung Regionalmanagement

Zweckvereinbarung Tourismus

Zweckvereinbarung Mobilität

Stadtentwicklungs- und
Umweltschutzausschusses
25.09.2019

Ö 7

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Zweckvereinbarung Regionalmanagement

Der Verein „Pro Leinebergland e. V.“ unterhält eine Geschäftsstelle, die er mit einem Regionalmanagement ausgestattet hat.

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse verständigen sich durch diese Zweckvereinbarung darauf, die Arbeit des Vereins / des Regionalmanagements zu unterstützen. Sie verpflichten sich, ab dem 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2023 die in der nachstehenden Tabelle festgeschriebenen Zuschüsse zu leisten.

Die bisherige Zweckvereinbarung vom 23.02.2017 tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Die Zahlung an den Verein erfolgt in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres.

Dem Verein wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch eingeräumt.

| Jahresbeitrag in Euro | | | | |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Alfeld (Leine) | 41.500 | 43.000 | 45.000 | 46.000 |
| Delligsen | 18.000 | 18.000 | 19.000 | 19.500 |
| Elze | 19.000 | 20.000 | 20.500 | 21.000 |
| Freden (Leine) | 10.500 | 10.500 | 11.000 | 11.500 |
| Lamspringe | 12.500 | 13.000 | 13.000 | 13.500 |
| Leinebergland | 40.500 | 42.000 | 43.000 | 44.500 |
| Sibbesse | 13.000 | 13.500 | 14.000 | 14.000 |

Alfeld (Leine), den

.....
Stadt Alfeld (Leine)

.....
Flecken Delligsen

.....
Stadt Elze

.....
Gemeinde Freden (Leine)

.....
Gemeinde Lamspringe

.....
Gemeinde Sibbesse

.....
Samtgemeinde Leinebergland

Stadterwicklungs- und
Umweltschutzausschusses
25.09.2019

Ö 7

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Zweckvereinbarung Tourismus

Der Verein „Pro Leinebergland e. V.“ hat die Einrichtung einer „Interkommunalen Leitstelle Tourismus“ beschlossen und diese mit einem Tourismusmanagement ausgestattet.

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe und Leinebergland verständigen sich durch diese Zweckvereinbarung darauf, die Arbeit des Vereins im Bereich Tourismus / des Tourismusmanagements finanziell zu unterstützen. Sie verpflichten sich, ab dem 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2023 die in der nachstehenden Tabelle festgeschriebenen Zuschüsse zu leisten.

Die bisherige Zweckvereinbarung vom 05.01.2018 tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Die Zahlung an den Verein erfolgt in zwei gleich hohen Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres.

Dem Verein wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch eingeräumt.

| Jahresbeitrag in Euro | | | | |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Alfeld (Leine) | 28.000 | 29.000 | 30.000 | 31.000 |
| Elze | 8.500 | 9.000 | 9.500 | 10.000 |
| Freden (Leine) | 4.500 | 5.000 | 5.000 | 5.500 |
| Lamspringe | 5.500 | 6.000 | 6.000 | 6.500 |
| Leinebergland | 18.000 | 18.500 | 19.000 | 20.000 |

Alfeld (Leine), den

.....
Stadt Alfeld (Leine)

.....
Stadt Elze

.....
Gemeinde Freden (Leine)

.....
Gemeinde Lamspringe

.....
Samtgemeinde Leinebergland

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Zweckvereinbarung Mobilität

Der Verein „Pro Leinebergland e. V.“ hat 2018 für das Gebiet seiner kommunalen Mitglieder Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse ein regionales Mobilitätsmanagement und eine Mobilitätszentrale eingerichtet. Die Mitgliedsgemeinden hatten sich zuvor durch Zweckvereinbarung vom 14.03.2017 darauf verständigt, die Arbeit des Vereins insoweit finanziell zu unterstützen. Die Zweckvereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Mit dieser (Anschluss-) Zweckvereinbarung verständigen sich die Mitgliedsgemeinden darauf, die Arbeit des Vereins im Bereich Mobilität / des Mobilitätsmanagements über den 31.12.2020 hinaus zu unterstützen. Sie verpflichten sich, ab dem 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2023 die in der nachstehenden Tabelle festgeschriebenen Zuschüsse zu leisten.

Die Zahlung an den Verein erfolgt in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres.

Dem Verein wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch eingeräumt.

| Jahresbeitrag in Euro | | | |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2021 | 2022 | 2023 |
| Alfeld (Leine) | 30.500 | 31.500 | 32.500 |
| Delligsen | 7.000 | 7.500 | 7.500 |
| Elze | 8.000 | 8.000 | 8.500 |
| Freden (Leine) | 4.000 | 4.500 | 4.500 |
| Lamspringe | 5.000 | 5.000 | 5.500 |
| Leinebergland | 16.500 | 17.000 | 17.500 |
| Sibbesse | 5.500 | 5.500 | 6.000 |

Alfeld (Leine), den

.....
Stadt Alfeld (Leine)

.....
Flecken Delligsen

.....
Stadt Elze

.....
Gemeinde Freden (Leine)

.....
Gemeinde Lamspringe

.....
Gemeinde Sibbesse

.....
Samtgemeinde Leinebergland

Stadtentwicklungs- und
Umweltschutzausschusses
25.09.2019



Amt: Planungsamt
AZ: 61.1

Vorlage Nr. 284/XVIII

| Informationsvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|---------------------|---|
| nicht öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses | 25.09.2019 |

Statusbericht Region Leinebergland

Die ursprünglich aus den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Gronau und Sibbesse gebildete LEADER-Region Leinebergland hat dazu beigetragen, dass in die Region bis 2015 insgesamt zwei Millionen Euro Fördermittel der Europäischen Union geflossen sind. Mit den jeweiligen Eigenanteilen der jeweiligen Projektträger war damit eine Wertschöpfung von ca. 6 Mio. € verbunden.

In der aktuellen LEADER-Förderperiode 2014- 2020 ist die Region leider nicht berücksichtigt worden. Zum Erhalt ihrer Strukturen und Ziele ist deshalb am 15.12.2015 der Regionsverein gegründet worden (heute: Verein Pro Leinebergland e. V.) mit den kommunalen Mitgliedern Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse und etlichen später neu hinzugekommenen nicht kommunalen Mitgliedern aus Gewerbe und Industrie.

Der Regionsverein hatte ursprünglich eine Geschäftsstelle mit der Regionalmanagerin, Frau Bahrenberg, und einer teilzeitbeschäftigten Verwaltungskraft. Aus dieser überschaubaren Anfangskonstellation ist es gelungen, gute Kontakte in Ministerien, Verwaltungen und insbesondere in das für eine regionale Projektförderung zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) aufzubauen und die Themenschwerpunkte

Mobilität, hausärztliche Versorgung und Tourismus

zu entwickeln.

Mittlerweile konnten für diese Themenschwerpunkte rund 515.000,--€ Fördermittel eingeworben werden, weitere 690.000,--€ werden erwartet. Diese Mittel sind auch für eine Professionalisierung des Regionsvereins genutzt worden und es besteht die begründete Erwartung, dass die Region Leinebergland wieder in das LEADER-Förderprogramm aufgenommen wird. Allerdings zeichnet sich ab, dass die nächste Förderperiode verspätet voraussichtlich erst 2024 einsetzen wird.

Zu den Themenschwerpunkten im Einzelnen:

Mobilität

Das Projekt „Aufbau und Betrieb einer regionalen Mobilitätszentrale“, das stellvertretend für alle Regionskommunen von der Stadt Alfeld beantragt wurde, wird von der N-Bank aus dem Programm „Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)“ mit 225.000,-- € gefördert. Das regionale Mobilitätsmanagement existiert seit dem 01.09.2018, ihm zugeordnet ist seit dem 15.10.2018 die „Mobilitätszentrale Leinebergland“ am Bahnhof Alfeld.

Als Mobilitätsmanager konnte Herr Hans Kirsch gewonnen werden, der bereits für die Samtgemeinde Leinebergland ein Mobilitätskonzept entwickelt hat und deshalb über einschlägige, insbesondere auch regionale Erfahrungen verfügt. „Seine“ Mobilitätszentrale verzeichnet erfreulicher Weise stetig steigende Kundenzahlen und Umsätze durch den Verkauf von RVHi-Fahrkarten. Ihre Hauptaufgabe ist aber, Kunden zu beraten und über ÖPNV-Angebote zu informieren.

Der Mobilitätsmanager agiert regionsweit als „Kümmerer“ rund um das Thema Mobilität. Er hat die Aufgabe, bei der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung des ÖPNV in der Region mitzuwirken und Mobilitätsprojekte zu initiieren bzw. durchzuführen. Grundlage seiner Arbeit wird ein regionales Mobilitätskonzept sein, dessen Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hildesheim begonnen hat und im Herbst diesen Jahres abgeschlossen sein wird. Ziel ist es, die Mobilität im ländlichen Raum zu verbessern und hierfür geeignete Maßnahmen abzuleiten, die z.B. durch bedarfsgerechte flexible Bedienformen den Linienverkehr ergänzen.

Mit dem eigenen Mobilitätsmanagement erwarten die kommunalen Mitglieder der Region eine Beteiligung an der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans des Landkreises Hildesheim. Sie werden ihm gegenüber erstmals eine über das regionale Mobilitätsmanagement organisierte gemeinsame Stellungnahme abgeben, um gemeinsam den notwendigen Handlungsdruck zu erzeugen, ihm als Aufgabenträger eine Zusammenarbeit anzubieten, aber auch deutlich einzufordern.

Ziel insgesamt ist eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Leinebergland sowie die Schaffung passgenauer bedarfsgerechter Mobilitätsangebote.

Hausärztliche Versorgung

Die Region Leinebergland hat aufgrund ihrer peripheren Lage einen Standortnachteil in Bezug auf die Nachbesetzung von Praxisstandorten. Aktuell sind im Leinebergland 42 Hausärzte bei einem Versorgungsgrad von 100 % beschäftigt. Durch den Wunsch nach Angestelltenverhältnissen wird ein Hausarzt in der inhabergeführten Einzelpraxis zukünftig durch 1,5 Angestellte ersetzt werden. Um eine qualitativ gleichbleibende Gesundheitsversorgung im Hausarztbereich aufrecht zu erhalten, werden ca. 60 Hausärzte benötigt.

Im Rahmen eines vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (105.000,--€) und dem Landkreis Hildesheim (15.000,--€) geförderten Projekts wird auf Regionsebene kooperiert sowie im Netzwerk Kommune, Hausärzte und Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen zusammengearbeitet. Ziel ist es, die Hausarztversorgung als wesentlichen Baustein kommunaler Daseinsvorsorge dauerhaft zukunftsfähig aufzustellen und auszurichten. Dies betrifft sowohl die aktive Gestaltung von Strukturen (Angebotsplanung und Entwicklung), Marketing-, Vernetzungs- und Kommunikationsstrategien als auch die Ansprache, Begrüßung und Ansiedelung von Hausärzten im Leinebergland.

Konkret wird an einer Website für niederlassungsinteressierte Hausärzte gearbeitet, einer Teilnahme an Messen für das Praktische Jahr, der Vernetzung mit den Unistandorten Göttingen

und Hannover, einer Etablierung von Verbundweiterbildungen mit den Krankenhäusern in Alfeld (Leine) und Gronau (Leine) sowie an der Möglichkeit, ein regionales medizinisches Versorgungszentrum in kommunaler Trägerschaft aufzubauen.

Tourismus

Den Wirtschaftsfaktor Tourismus erschließen sich in Niedersachsen primär die bekannten Regionen Nordseeküste, Lüneburger Heide, Harz und Weserbergland. Das Weserbergland beispielsweise verzeichnet 5 Mio. Übernachtungen pro Jahr, hat einen Nettoprimärumsatz durch Tages- und Übernachtungsgäste von 1,5 Mrd. € und vermittelt den 50 Mitgliedskommunen zwischen Hann. Münden und Porta Westfalica rund 39 Mio. € touristische Steuereinnahmen. Mit dem Anschluss der fünf Regionskommunen Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe und Leinebergland an das Weserbergland im Jahr 2018 hat die Erarbeitung eines touristischen Konzepts begonnen, das im August 2018 der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Herzstück ist die Entwicklung des Leineberglands zur Qualitätsregion Wanderbares Deutschland. Anhand einer Qualitätssteigerung in z.B. den Bereichen Service, Gastgeber, Wegenetz und Wegemanagement werden neue Produkte geschaffen, Vertriebs- und Marketingkanäle generiert und dadurch Gäste zur Steigerung der regionalen Wortschöpfung gewonnen.

Während das Ehrenamt rund um die regionalen Heimatpfleger bis Herbst diesen Jahres an der Wegeerfassung und Bewertung arbeitet, unterstützt der Landkreis Hildesheim die planerische Umsetzung der Ergebnisse sowie die Entwicklung eines Marketingkonzepts mit 60.000,-€ im Jahr 2019. Ein zweiter Förderantrag, bei dem Mittel der Region mit denen des Landkreises gebündelt in einen NBank-Antrag einfließen sollen, ist aktuell in der Bearbeitung. Dieser wird dazu dienen, im Jahr 2020 in den am Tourismus beteiligten Regionskommunen den touristischen Wegebau inklusive eines einheitlichen Beschilderungskonzepts umzusetzen. Die Fördererwartung beträgt etwa 690.000,-€.

Parallel dazu konnte aus Fördermitteln des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (37.500,-€) eine Digitalisierungsstrategie in Auftrag gegeben werden, durch die Gastgeber buchbar, die touristischen Produkte und Highlights sichtbar und Touren planbar gemacht werden. Als große touristische Regionsdatenbank wird die Website im Herbst diesen Jahres an den Start gehen.

Flankierend zu den touristischen Marketingkanälen des Weserberglands war das Leinebergland im Februar 2019 erstmals auf der Messe Hamburg-Reisen vertreten und hat mit einem gemeinsamen Urlaubsplaner Gastgeber und touristische Ausflugsziele überregional bekannt gemacht. Weitere Messeteilnahmen sind im Jahr 2020 geplant, ebenso wie die auf dem Wanderwegenetz aufbauenden Printmaterialien.

Für das Marketingbudget im Tourismus kommen mit ca. 25.000,-€/Jahr Unternehmen aus dem Leinebergland auf.

Für die Bearbeitung der drei Themenschwerpunkte gibt es positive Unterstützung sowohl von den an den Projekten beteiligten Akteuren (z.B. Hausärzte, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Heimatpflege usw.) als auch von Entscheidern (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Landesnahverkehrsgesellschaft, Hi-Reg, Landkreis Hildesheim usw.).



Amt: Planungsamt
AZ: 61.1

Vorlage Nr. 282/XVIII

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses | 25.09.2019 |
| Verwaltungsausschuss | 10.12.2019 |

**Lärmaktionsplan der Stadt Alfeld (Leine);
Mitwirkung der Öffentlichkeit durch Öffentliche Auslage.**

Aufgrund der „Richtlinie 2002/ 49/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie des § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit und anderer Behörden gefordert. Vorgaben über Art und Weise enthält die Richtlinie nicht. Üblicherweise orientieren sich Städte und Gemeinden an den Vorgaben für die Bauleitplanung.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Alfeld (Leine) ist mit Schreiben vom 13.08.2019 den Trägern öffentlicher Belange vorgelegt worden. Die Frist für die Stellungnahme endet am 15.09.2019.

Bisher wurden seitens der Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Noch eingehende Stellungnahmen werden in der endgültigen Beschlussfassung zusammen mit den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgewogen.

Zur Fortsetzung des Aufstellungsprozesses ist nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Da für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen keine Verfahrens- oder Formvorschriften existieren, wird diese in Anlehnung an die rechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Alfeld (Leine) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Auslegung wird öffentlich bekannt gemacht.